

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail:

Regierungen, Sachgebiete 10 bzw. 11
Regierungen, Zentrale Ausländerbehörden

nachrichtlich:

Landesadvokatur Bayern
Landesamt für Asyl und Rückführungen
Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen F4-2081-3-88-218	Bearbeiter	München 27.01.2023
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts und damit verbundene Rechtsänderungen; Hinweise für die Ausländerbe- hörden

Anlage/n: Muster Niederschrift über Beratung potentiell berechtigter geduldeter
Ausländer (Anlage 1)
Muster Belehrung gem. § 104c Abs. 4 AufenthG (Anlage 2)
Kontaktliste Ausbildungsakquisiteurinnen und Akquisiteure für Flücht-
linge (Anlage 3)
Kontaktliste Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter (Anlage 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übermitteln Ihnen eine aktualisierte Fassung des Schreibens vom 22. Dezem-
ber 2022 (F4-2081-3-88-218), wobei die aktuellen Hinweise des BMI an die Län-
der vom 23. Dezember 2022 berücksichtigt sind. Wichtige Änderungen oder Er-
gänzungen sind im Text in roter Farbe kenntlich gemacht.

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 2022 das *Gesetz zur Einführung ei-
nes Chancen-Aufenthaltsrechts* beschlossen, welches nach der Verkündung im
Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2847) am 31. Dezember 2022 zwischenzeitlich in
Kraft getreten ist.

Informationen zum Chancen-Aufenthaltsrecht sind im Übrigen auch im Bayerischen Behördennetz in einem eigenen Themenbereich abrufbar. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die mit diesem Schreiben übermittelten Vollzugshinweise zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls nochmals angepasst werden.

Leitbild des Bundesgesetzgebers

Die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in § 104c AufenthG und Folgeänderungen in §§ 25a, 25b AufenthG sind für die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien ein zentrales Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Migrationspolitik. Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht soll die Zahl der Langzeitgeduldeten reduziert und die Praxis der Kettenduldungen für den erfassten Personenkreis beendet werden. Das 18-monatige Chancen-Aufenthaltsrecht soll langjährig Geduldeten die Möglichkeit geben, die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht gem. §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen, die in Bezug auf Voraufenthaltszeiten und Kreis der Heranwachsenden ebenfalls geändert wurden. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Identitätsnachweis.

Leitbild des Vollzugs in Bayern

Die vorliegenden bayerischen Anwendungshinweise informieren über die erfolgten bundesgesetzlichen Änderungen, erläutern spezifisch bayerische Zuständigkeitsfragen zwischen Zentralen Ausländerbehörden und Ausländerbehörden, unterstützen bspw. durch Musterformulare, Checklisten oder Hinweise zur AZR-Registrierung bis zur Schaffung eines eigenen Speichersachverhalts durch den Bundesgesetzgeber und regeln die Anwendung der Norm näher.

Unsere Ziele sind:

- **Alle potentiell Berechtigten sollen das Chancen-Aufenthaltsrecht so schnell wie möglich beantragen und erhalten können.**
- **Wir wollen, dass möglichst viele der Menschen, die den neuen Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG erhalten, innerhalb der gesetzlichen Frist von 18 Monaten den Übergang in die Anschlusstitel gem. §§ 25a, 25b AufenthG erreichen.**

- **Wer die Voraussetzungen des § 104c AufenthG nicht erreicht, bleibt vollziehbar ausreisepflichtig. Wer aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht heraus die Voraussetzungen der §§ 25a, b AufenthG nicht erreicht, wird wieder ausreisepflichtig. In diesen Fällen müssen die Betroffenen in ihre Heimat zurückkehren - am Besten freiwillig mit Unterstützung durch die bestehenden Angebote und Hilfen der Rückkehrberatung.**

Diese Anwendungshinweise und damit der Vollzug des neuen Gesetzes durch die bayerischen Ausländerbehörden werden von diesen Zielen und vom Grundsatz der Humanität und Ordnung geleitet.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen liegt beim Chancen-Aufenthaltsrecht, wie auch sonst, natürlich zuvorderst in der Verantwortung der Betroffenen.

Vor allem den Ausländerbehörden kommt aber eine besondere Informations- und Beratungspflicht zu, um die Ziele des Bundesgesetzgebers bestmöglich zu erreichen. Vorrangiges Ziel des Bundesgesetzgebers ist es, die Zahl der Langzeitgeduldeten zu reduzieren und diesem Personenkreis die Möglichkeit zu geben, die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht gem. §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen. Dabei kommt nach dessen Vorstellungen der für eine geordnete Migration wesentlichen Identitätsklärung, dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Rechtsordnung, der guten Integration in Deutschland und der Fähigkeit, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, besondere Bedeutung zu.

Bereits nach Art. 25 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind Behörden angehalten, potenzielle Antragstellende zu beraten und gegebenenfalls die Stellung von notwendigen Anträgen anzuregen. Zudem verpflichtet auch § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG die Ausländerbehörden, auf wesentliche Rechte und Pflichten nach dem Gesetz hinzuweisen. § 104c Abs. 4 AufenthG konkretisiert diese Pflicht im Anwendungsbereich des Chancen-Aufenthaltsrechts mit Blick auf die in Frage kommenden Anschluss-Aufenthaltsvisa. Diese Aufgabe gilt natürlich auch für andere beteiligte Stellen wie z.B. die Bundesagentur für Arbeit (Jobcenter), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder die Träger der Migrationsberatung.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG vorliegen, erfolgt, wie bei anderen Aufenthaltstiteln, auf Antrag (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Bei Personen, bei denen der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Erkenntnissen offensichtlich eröffnet ist, **soll die Ausländerbehörde grundsätzlich beim nächsten Kontakt mit den Betroffenen klären, ob eine Antragstellung gewünscht ist** (§ 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, vgl Ziffer [1.1](#)). Im Einzelfall kann auch eine Einladung zu einem entsprechenden Beratungsgespräch sinnvoll sein. Ein Antrag hat nicht die Wirkungen nach § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG und es sind daher auch keine Bescheinigungen nach § 81 Abs. 5 AufenthG auszustellen. Die vollziehbare Ausreisepflicht bleibt unberührt, es sei denn es wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Ausländerbehörden sind gleichwohl angehalten, jedenfalls nach Antragstellung – **sofern** diese, etwa wegen klarer Nichterfüllung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten, **nicht offensichtlich unbegründet** ist – **bis zur Entscheidung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen**, da in der Antragstellung die Absicht zum Ausdruck kommt, das Chancenaufenthaltsrecht nutzen zu wollen.

Bei Personen, die auch nach dem Inkrafttreten der Rechtsänderungen nicht unter das Chancen-Aufenthaltsrecht oder sonstige Bleiberechtsregelungen fallen, bleibt es unverändert dabei, dass diese auf die kraft Gesetzes bestehende Ausreisepflichtung sowie den grundsätzlichen Vorrang der freiwilligen Ausreise vor etwaigen Abschiebungsmaßnahmen hinzuweisen sind, in geeigneten Fällen verbunden mit einem ergänzenden Hinweis auf die Möglichkeiten der Wiedereinreise nach einer etwaigen Nachholung des gesetzlich vorgeschriebenen Visumverfahrens. Im besonderen Maße gilt dies für Personen, für die aufgrund der vom Bundesgesetzgeber gewählten strengen Stichtagsregelung nicht die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG besteht.

Inhalt

1	Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts.....	7
1.1	Beratung potentiell Berechtigter über Möglichkeit der Antragstellung	7
1.2	Tatbestands- bzw. Erteilungsvoraussetzungen	8
1.2.1	Vorprüfung hinsichtlich § 25a oder § 25b AufenthG	8
1.2.2	Geduldeter Ausländer	9
1.2.3	Stichtagsregelung und notwendiger Status während der Voraufenthaltszeit	10
1.2.4	Abweichung von bestimmten Regelerteilungsvoraussetzungen	12
1.2.5	Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung	13
1.2.6	Weitgehende Straffreiheit.....	14
1.2.7	Ablehnung bei Falschangaben und aktiver Identitätstäuschung	14
1.2.8	Keine Sperrwirkung gem. § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AufenthG.....	15
1.2.9	Möglichkeit des Absehens von übrigen Regelerteilungsvoraussetzungen in Einzelfällen.....	16
1.2.10	Keine Erteilung bei einem wirksamen Einreise- und Aufenthaltsverbot und bestimmten Ausweisungsinteressen	16
1.2.11	Außerkräfttreten	17
1.3	Erteilung an Ehegatten, Lebenspartner und Kinder im Bundesgebiet....	17
1.4	Rechtsfolgen	18
1.4.1	Regelerteilung.....	18
1.4.2	Erwerbstätigkeit, Nebenbestimmungen	20
1.4.3	Geltungsdauer, Verlängerung als Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25a, 25b AufenthG	20
1.4.4	Nichterfüllung der Voraussetzungen für Verlängerung als Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25a, 25b AufenthG	22
1.4.5	Hinweispflicht zu Voraussetzungen der Anschlusstitel	22
1.4.6	Ausschluss Familiennachzug	25
2	Verfahrenshinweise i. Z. m. dem Chancen-Aufenthaltsrecht	25
2.1	Zuständigkeit und Abläufe.....	25

2.1.1	Zuständigkeit der ZAB; Erteilungsvoraussetzungen liegen vor	25
2.1.2	Zuständigkeit der ZAB; Erteilungsvoraussetzungen liegen nicht vor 26	
2.1.3	Zuständigkeit der KVB	26
2.2	Keine Fiktionswirkung der Antragstellung nach § 104c AufenthG.....	26
2.3	Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister; technische Fragen.	27
2.4	Ausstellungsverfahren, Beschäftigungserlaubnis bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels.....	27
2.5	Regelmäßig keine Ausstellung als Ausweisersatz.....	28
2.6	Regelmäßig kein Reiseausweis für Ausländer	29
3	Rechtsänderungen bei §§ 25a und 25b AufenthG	29
3.1	Änderungen in § 25a AufenthG	29
3.2	Änderungen in § 25b AufenthG	31
4	Sonstige Rechtsänderungen	32
4.1	Änderungen in § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG	32
4.2	Familiennachzug	32
4.3	Integrationskurse.....	32
4.4	Deutschsprachförderung	33
4.5	Ausweisungsrecht.....	33
4.6	Ausnahme vom Erwerbstätigkeitsverbot bzw. Erlaubnis.....	34
4.7	Abschiebungshaft.....	34
4.8	Entfristung von Regelungen aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz	34
5	Abschließende Hinweise	35

1 Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

1.1 Beratung potentiell Berechtigter über Möglichkeit der Antragstellung

Ausländer sind gem. §§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 AufenthG zur Mitwirkung, insbesondere zur Antragstellung, verpflichtet. Zu einer Prüfung von Amts wegen sind die Ausländerbehörden dem Grunde nach nicht verpflichtet. Potentiell Berechtigte sollen dennoch aktiv auf die Möglichkeit der Antragstellung nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht hingewiesen werden (§ 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Dadurch soll einerseits eine effektive Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts gewährleistet werden, indem die Berechtigten von der Regelung sowie den Voraussetzungen für die Erteilung eines Anschlusstitels bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt nachweislich erfahren und auch tatsächlich Gebrauch machen können. Zum anderen wird auf diese Weise auf eine zeitnahe Antragstellung hingewirkt und einem etwaigen verfahrenstaktischen Verhalten (z.B. einem vorsätzlichen Hinauszögern einer beabsichtigten Antragstellung mit dem Ziel, die 18-monatige Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ohne rechtfertigende Gründe später anlaufen zu lassen) vorgebeugt.

Als Anlage zu diesem Schreiben wird beispielhaft ein Muster für eine Niederschrift über die Beratung potentiell berechtigter geduldeter Ausländer bereitgestellt.

Die entsprechende Belehrung soll nach Möglichkeit bei erster Gelegenheit (z. B. Vorsprache des Betroffenen anlässlich der Prüfung einer Verlängerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung bzw. Grenzübertrittsbescheinigung) aktenkundig, i. d. R. zur Niederschrift, erfolgen. Dabei ist es nicht notwendig, dass die Ausländerbehörde bereits zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen abschließend prüft. Es genügt insoweit, zielgerichtet diejenigen Duldungsinhaber anzusprechen, die nach überschlägiger Berechnung die erforderliche Voraufenthaltsdauer voraussichtlich erfüllen, für die keine offensichtlichen Ausschlussgründe (z.B. schädliche strafrechtliche Verurteilungen) bekannt sind und die damit mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Regelung umfasst sind.

Betroffenen soll im Rahmen der Beratung verdeutlicht werden, dass mit einem späteren Entfall des Duldungsgrundes gleichzeitig die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht, unbeschadet der

übrigen Voraussetzungen, entfielen und daher in jedem Fall eine frühzeitige Antragstellung für Betroffene ratsam ist, um gegebenenfalls bestehende Ansprüche auch wirksam geltend machen zu können. Betroffene sollen zudem über die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechtes informiert werden.

In diesem Zusammenhang ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass ein Antrag wirksam formlos gestellt werden kann und keinen besonderen Formbestimmungen, wie etwa der Verwendung amtlicher Antragsformulare, unterliegt. Unter Umständen ist daher bereits in entsprechenden Äußerungen betroffener Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde im Rahmen der Beratung hinsichtlich des Chancen-Aufenthaltsrechtes ein konkludenter Antrag zu erblicken. Äußerungen sind gegebenenfalls gem. §§ 133, 157 BGB auszulegen.

1.2 Tatbestands- bzw. Erteilungsvoraussetzungen

1.2.1 Vorprüfung hinsichtlich § 25a oder § 25b AufenthG

Vor einer abschließenden Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG sollte, unbeschadet des konkreten Antragsziels des Ausländers, aus praktischen Erwägungen im Rahmen einer kurzen Vorprüfung ermittelt werden, ob bereits die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a oder § 25b AufenthG in Betracht kommt. Die an diesen Vorschriften gleichzeitig vorgenommenen, teils gravierenden Änderungen (insbesondere die Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeiten bzw. die Änderungen hinsichtlich Altersgrenze und Antragsfrist, s. Ziff. 3.), können unter Umständen dazu führen, dass die entsprechenden Aufenthaltstitel unmittelbar erteilt werden können, was für den Ausländer i. d. R. günstiger ist als der "Umweg" über die Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG. Stellt die Ausländerbehörde eine entsprechende Konstellation fest, soll der Ausländer aktenkundig auf diesen Umstand hingewiesen und zur Umstellung seines Antrags beraten werden. Ein Beratungshinweis soll auch ergehen, wenn sich für die Ausländerbehörde aufdrängt, dass ein Anspruch auf Erteilung eines sonstigen Aufenthaltstitels mit günstigeren Rechtsfolgen besteht (insbesondere Möglichkeit der Nachholung des Visumverfahrens zum Zweck des Familiennachzugs).

1.2.2 Geduldeter Ausländer

Der Ausländer muss **zum Zeitpunkt der Antragstellung geduldet** sein. **Eine bestimmte Vorduldungszeit ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist, dass einer der in § 60a Absatz 2 AufenthG genannten Duldungsgründe vorliegt.** Es kommt in diesem Fall nicht darauf an, dass der Ausländer eine förmliche Duldungsbescheinigung innehat (§ 60a Absatz 4 AufenthG). Das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen genügt. Ist der Ausländer aufgrund einer bevorstehenden freiwilligen Ausreise oder Rückführung im Besitz einer **Grenzübertrittbescheinigung**, ohne dass ein Duldungsgrund vorliegt, **erfüllt dieser nicht die Voraussetzungen an einen geduldeten Aufenthalt und somit auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltstitels.**

In Fällen, in denen eine Duldung bzw. deren Voraussetzungen im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung des Bundestags und dem Inkrafttreten des Gesetzes entfällt, haben wir darum gebeten, die Erteilung einer **Ermessensduldung** gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Lichte der Entscheidung des Bundesgesetzgebers besonders sorgfältig zu prüfen (vgl. IMS vom 05.12.2022, Az. F4-2081-3-88-197). **Entsprechend soll auch in den ersten drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts verfahren werden, um potentiell von der Neuregelung profitierenden Ausländern vernünftigerweise die Gelegenheit zur Antragstellung bei der Ausländerbehörde zu geben.** Soweit ein nicht mehr geduldeter Ausländer, bei dem die Duldung bzw. die Voraussetzungen der Duldung entfallen sind, mit der Ausländerbehörde Kontakt aufnimmt, einen (konkludenten) Antrag stellt und in der Folge eine solche Ermessensduldung erteilt wird, ist diese grundsätzlich auf drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Umstand, dass eine Altfallregelung für Geduldete (auch wenn die Einzelheiten der Regelung noch nicht absehbar waren) eingeführt werden soll, bereits mit einer außergewöhnlich langen Vorlaufzeit von rund einem Jahr vor deren Inkrafttreten öffentlich bekannt war und Betroffene daher in vielen Fällen bereits darüber im Bilde waren, dass die Möglichkeit der Beantragung einer neuen Aufenthaltserlaubnis bevorsteht. Der Übergangszeitraum ist allerdings gerechtfertigt, da der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung vielen Ausländern noch nicht bekannt sein dürfte.

Sollten die Duldung bzw. deren Voraussetzungen nach Antragstellung wegfallen, ist eine **Verfahrensduldung** bis zur förmlichen Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag zu erteilen. Die Geltendmachung eines Anspruchs darf insoweit nicht davon abhängen, wieviel Zeit die behördliche Prüfung beansprucht.

Entsprechende Ermessens- bzw. Verfahrensduldungen sind Personen, bei denen die Duldung bzw. die Voraussetzungen der Duldung entfallen sind, wie in vergleichbaren Fällen, nicht zu erteilen, wenn das Chancen-Aufenthaltsrecht offensichtlich zu versagen ist (z. B. Nichterfüllung der Voraufenthaltszeit, Vorliegen eines Ausschlussgrunds).

1.2.3 Stichtagsregelung und notwendiger Status während der Voraufenthaltszeit

Begünstigt werden nur (nach den o.g. Maßstäben) geduldete Ausländer, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 bereits seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten.

Ferner werden vom Bundesgesetzgeber weitergehende Anforderungen an den rechtlichen Status während der fünfjährigen Voraufenthaltsdauer gestellt. Ein tatsächlicher Aufenthalt alleine genügt insoweit nicht. Der Aufenthalt im Bundesgebiet muss (grundsätzlich) **ununterbrochen** im Status der Aufenthaltsgestattung, der Duldung oder mit einer Aufenthaltsurlaubnis zurückgelegt worden sein.

In Fällen, in denen das einer Duldung zugrundeliegende Abschiebungshindernis entfallen ist und in der Folge lediglich eine **Grenzübertrittsbescheinigung** ausgestellt werden konnte, gilt in Bezug auf das Merkmal „ununterbrochen geduldet“ das Folgende: Wenn eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt wurde, die Abschiebung allerdings aus Kapazitätsgründen über einen längeren Zeitraum nicht durchgeführt werden konnte, ist auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.09.1997 – 1 C 3/97: „(...) Der Gesetzgeber geht also von der **zügigen Durchführung** der Abschiebung aus. Ergeben sich Hindernisse, die eine **erhebliche Verzögerung der Abschiebung** nach sich ziehen, ist nach § 55 II AuslG [Anm.: entspricht § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG] *zu verfahren.*“) zugunsten des Betroffenen davon auszugehen, dass in der Rückschau eigentlich eine Duldung zu erteilen gewesen wäre. Ein solcher Zeitraum ist jedenfalls regelmäßig anzunehmen, wenn der Ausländer für ei-

nen **über sechs Monate** hinausgehenden Zeitraum im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung **gewesen** ist. Dass eine Duldung auszustellen gewesen wäre, ist im Übrigen insbesondere zugunsten von Ausländern, die im Sinne des vorherigen Satzes für eine längere Zeit im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung waren, zu vermuten, wenn diese bis heute nicht rückgeführt werden konnten, ohne dass dieser Umstand auf aktivem oder passivem Widerstand seitens der Betroffenen im Rahmen einer Abschiebungsmaßnahme beruht

Maßgeblich für die Berechnung der Voraufenthaltsdauer ist nach der vom Bundesgesetzgeber vorliegend getroffenen Regelung insoweit nicht unbedingt das Datum der tatsächlichen Ersteinreise ins Bundesgebiet, sondern der Zeitpunkt, ab dem der Aufenthalt des Ausländers „geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis“ rechtmäßig war. Ausländer, die unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist sind, sind mit vollendeter Einreise (§ 13 Abs. 2 AufenthG) vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) und gegebenenfalls unter Fristsetzung zur Ausreise aufzufordern (§ 59 Abs. 1 AufenthG), regelmäßig jedoch nicht im Besitz einer Duldung. Eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens wird bei von der Regelung umfassten Ausländern regelmäßig frühestens mit Ausstellung des Ankunftsnachweises entstanden sein (§ 55 Abs. 1 AsylG). Bei Personen, die vor dem 05.02.2016 ins Bundesgebiet eingereist waren und ein Asylgesuch gestellt haben, ist abweichend davon auf die Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) abzustellen. In den Fällen, in denen kein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, entstand die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung des Asylantrags (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG). Eine vertiefte Prüfung ist hier aus verwaltungsökonomischen Gründen i. d. R. nicht geboten.

Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich. Dazu gehören kurzfristige Ausreisen, etwa zum Urlaub oder für Besuche, soweit währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist. Dies gilt auch bei mehrfachen Ausreisen, soweit die Kumulierung der Aufenthaltsunterbrechungen in der Gesamtschau und in Anbetracht der dazwischen liegenden Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet nicht zu der Annahme führt, dass der eigentliche Lebensmittelpunkt außerhalb des Bundesgebiets liegt.). Damit können allerdings nur solche Auslandsreisen (z.B.

Urlaube) gemeint sein, die vom Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels und mit Rückkehrberechtigung rechtmäßig getätigt wurden, nicht aber Auslandsreisen im Status der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung, die regelmäßig nicht zum Grenzübertritt berechtigen und daher mit einer unerlaubten (Wieder)Einreise einhergehen. Die (rechtswidrige) Weiterreise ins Ausland mit anschließender Rücküberstellung nach Deutschland nach den Regelungen der Dublin-III-Verordnung stellt eine relevante Unterbrechung des Aufenthalts dar, wird aber i. d. R. auch ein atypischer Sachverhalt sein, der einer Erteilung im Wege steht.

Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers für eine strenge Stichtagsregelung führt im Ergebnis dazu, dass Personen, die die notwendige fünffährige ununterbrochen geduldete, gestattete oder mit einer Aufenthaltserlaubnis rechtmäßige Voraufenthaltszeit im Bundesgebiet zum Stichtag 31. Oktober 2022 – wenn auch gegebenenfalls nur um wenige Tage – nicht erfüllen, vom Anwendungsbereich des Chancen-Aufenthaltsrechts ausgeschlossen sind. Nichts Anderes gilt, wenn eine fünfjährige Aufenthaltsdauer erst nach dem Stichtag vervollständigt wird. Ein Abweichen von der Stichtagsregelung ist nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung auch im Ermessen der Ausländerbehörde nicht möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gesetzlichen Stichtagsregelungen regelmäßig eine Fristversäumnis immanent ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen dennoch zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage eingeführt werden, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt (vgl. z.B. BVerfGE 122, 151, BVerfGE 117, 272).

Zeiten, die im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) zurückgelegt worden sind, sind abweichend von der Regelung in § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG vollständig als Vorduldungszeiten anzurechnen (§ 104c Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

1.2.4 Abweichung von bestimmten Regelerteilungsvoraussetzungen

Vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (gesicherter Lebensunterhalt), Nr. 1a (geklärte Identität und Staatsangehörigkeit), Nr. 4 (Erfüllung der Passpflicht) sowie § 5 Abs. 2 AufenthG (Visumerfordernis) wird abgesehen (§ 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Das bedeutet, dass insbesondere auch Personen, die in der Vergangenheit ihren Mitwirkungspflichten im Hinblick auf Identitätsklärung und Pass(ersatz)beschaffung nicht vollumfänglich nachgekommen sind, von der Regelung profitieren können. Zu beachten sind aber die Ausführungen unter [1.2.7](#) und [1.4.1](#).

1.2.5 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfordert nach dem Gesetzeswortlaut ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung durch den Ausländer. Dies gilt – abweichend von §§ 25a, 25b AufenthG – für alle Ausländer, unabhängig davon ob diese über oder unter 27 Jahre alt sind. **Das Bekenntnis ist schriftlich einzuholen. Es sollen die im Einbürgerungsverfahren verwendeten Muster zur Anwendung kommen.**

Hat die Ausländerbehörde begründete Zweifel daran, ob ein Antragsteller trotz langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet aufgrund der vorhandenen Sprachkenntnisse dazu in der Lage ist, das Bekenntnis in seiner Tragweite zu erfassen und in vollem Bewusstsein abzugeben oder beantragt ein Antragsteller, das Bekenntnis in einer anderen als der deutschen Sprache abzugeben, soll die Entgegennahme vorübergehend ausgesetzt und der Antragsteller auf die **Möglichkeit der Hinzuziehung eines geeigneten Dolmetschers hingewiesen werden, der die Erklärung übersetzt. Die sachlich erforderliche Beiziehung eines Dolmetschers hat dabei im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungsobliegenheiten zur Führung des Nachweises, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels vorliegen, auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.**

Ein wirksames Bekenntnis kann insbesondere nicht angenommen werden, sofern **Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden** oder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen in Bezug auf eine Mitgliedschaft oder **Unterstützung von terroristischen oder verfassungsfeindlichen Organisationen oder Gruppierungen** vorliegen. In diesen Fällen genügt auch ein formales Bekenntnis des Ausländers nicht. Zur Notwendigkeit einer sicherheitsrechtlichen Überprüfung anlässlich der begehrten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bezüglich der Frage der Verfassungstreue auf die einschlägigen Vollzugshinweise verwiesen.

1.2.6 Weitgehende Straffreiheit

Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Ausländer nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen (unabhängig vom Straftatbestand) oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten (vgl. §§ 9, 13 Abs. 2 JGG), grundsätzlich außer Betracht bleiben (§ 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Soweit der Ausländerbehörde Erkenntnisse zu **anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren** vorliegen, gilt § 79 Abs. 2 AufenthG (Aussetzung der Entscheidung über Titelerteilung).

1.2.7 Ablehnung bei Falschangaben und aktiver Identitätstäuschung

Die Aufenthaltserlaubnis soll versagt werden, wenn der Ausländer **wiederholt** vorsätzlich falsche Angaben (bspw. über familiäre Verhältnisse; unbegleiteter minderjähriger Ausländer, der im Rückkehrstaat angeblich nicht über Personen i. S. v. § 58 Abs. 1a AufenthG verfügt) gemacht oder über seine Identität (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.07.2014 – 11 S 2450/13) oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat **und dadurch seine Abschiebung verhindert**. Nach der Gesetzesbegründung ist ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers erforderlich, welches kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist. Im Falle einer Multikausalität muss die falsche Angabe bzw. die Täuschung **wesentlich ursächlich** sein. In Konstellationen, in denen die Beendigung des Aufenthalts aus anderen Gründen tatsächlich unmöglich ist, soll dies nicht der Fall sein. Das Verhalten der Eltern wird minderjährigen Kindern dabei nicht zugerechnet.

Bloßes Schweigen ist keine Täuschung. Ebenso liegt keine Täuschung vor, wenn ein Ausländer lediglich über eine Registrierung mit falschen Daten, die nicht von ihm selbst stammen, unterrichtet wird und sich hierzu verschweigt. Eine Täuschung über die Staatsangehörigkeit liegt vor, wenn der Ausländer selbst und bewusst eine andere Staatsangehörigkeit angibt, als er tatsächlich besitzt, trotz der Frage nach allen Staatsangehörigkeiten eine Staatsangehörigkeit verschweigt o-

der unrichtig angibt, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen. Im ersten Fall ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Falschangaben bewusstgemacht werden, weil es außerhalb der Lebenserfahrung liegt, dass jemand seine eigene Staatsangehörigkeit nicht kennt. Im zweiten Fall muss, um eine Täuschungshandlung anzunehmen, feststehen, dass der Ausländer zum einen weiß, dass er alle Staatsangehörigkeiten und nicht nur eine anzugeben hat, und zum anderen, dass ihm das Vorhandensein einer oder mehrerer zusätzlicher Staatsangehörigkeiten bekannt ist. Dies muss wegen der Komplexität des Staatsangehörigkeitsrechts einiger Staaten nicht zwingend der Fall sein, wenn ein Ausländer in der Vergangenheit von der anderen Staatsangehörigkeit niemals Gebrauch gemacht hatte (sich insbesondere niemals einen Pass dieses Staates hatte ausstellen lassen oder sich sogar niemals dort aufgehalten hatte). Im dritten Fall liegt keine Täuschungshandlung in Fällen vor, in denen zwar eine Staatsangehörigkeit vorliegt, sich ein Ausländer aber als staatenlos bezeichnet, weil kein Staatsangehörigkeitsstaat ihn trotz der abweichenden Rechtslage als eigenen Staatsangehörigen in Anspruch nimmt (sogenannte faktische Staatenlosigkeit).

Unter wiederholt vorsätzlich falschen Angaben bzw. Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit ist dabei auch das vorsätzliche Wiederholen der gleichen falschen Angaben oder der gleichen Täuschung bei mehr als einer Gelegenheit zu verstehen (z.B. Falschangabe des Ausländers bei wiederholten Antragstellungen, um für sich einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen).

1.2.8 Keine Sperrwirkung gem. § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG gilt gem. § 104c Abs. 3 Satz 2 AufenthG als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG, weshalb sie entgegen der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt werden kann. Von der absoluten Erteilungssperre gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in den dort genannten Fällen wird ebenfalls befreit (§ 104c Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 AufenthG (Erteilungssperre bei laufendem Asylverfahren) findet hingegen uneingeschränkt Anwendung, wobei unter den Begriff des Asylantrags insbesondere auch Asylfolgeanträge fallen.

1.2.9 Möglichkeit des Absehens von übrigen Regelerteilungsvoraussetzungen in Einzelfällen

Soweit durch § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht ohnehin von der Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts befreit wird (vgl. [1.2.4](#)), besteht dem Grunde nach die Möglichkeit eines Absehens im Ermessenswege (§ 104c Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Von dieser Möglichkeit ist, wie in vergleichbaren Fällen, zurückhaltend Gebrauch zu machen.

1.2.10 Keine Erteilung bei einem wirksamen Einreise- und Aufenthaltsverbot und bestimmten Ausweisungsinteressen

Ein wirksames Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 7 AufenthG) schließt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG aus (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) aus. In den Blick zu nehmen ist dabei nicht nur ein gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erlassenes Einreise- und Aufenthaltsverbot, sondern auch ein gegebenenfalls durch die Ausländerbehörde (§ 11 Abs. 6 AufenthG) oder durch das BAMF (§ 11 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) angeordnetes Verbot. Letzteres ergibt sich regelmäßig aus dem Bescheid des BAMF. **Im Übrigen wird auf die Vorschrift des § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG hingewiesen.** Insbesondere in Fällen von lange zurückliegenden Ausweisungen oder solchen aufgrund von strafrechtlichen Verurteilungen zu Geldstrafen unterhalb der in Ziffer [1.2.6](#) beschriebenen gesetzlichen Grenzen, ist eine kritische Überprüfung geboten, ob das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufrecht erhalten oder befristet wird. Wird ein bestehendes Verbot nicht aufgehoben, ist der Betroffene in geeigneten Fällen auf alternativ bestehende Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise und Nachholung des gesetzlich vorgeschriebenen Visumverfahrens, gegebenenfalls unter nachträglicher Befristung des Verbots nach erfolgter Änderung der Sachlage (nach Ausreise), aktenkundig hinzuweisen.

Das Bestehen eines Ausweisungsinteresses i. S. v. § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG oder einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG verhindert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG zwar regelmäßig bereits auf Ebene der speziellen Erteilungsvoraussetzungen (v.a. § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, gegebenenfalls Nr. 2 AufenthG), durch § 5 Abs. 4 AufenthG wird aber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass in diesen Fällen eine Erteilung

stets ausgeschlossen ist. Zur Notwendigkeit einer sicherheitsrechtlichen Überprüfung anlässlich der begehrten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird auf die einschlägigen Vollzugshinweise verwiesen.

1.2.11 Außerkrafttreten

Die Erteilungsgrundlage des § 104c AufenthG tritt planmäßig drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, **also mit Ablauf des 30. Dezember 2025**, wieder außer Kraft (Art. 5 und Art. 8 des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts) und wird durch eine Übergangsregelung ersetzt. Eine Erteilung ist spätestens dann nicht mehr möglich.

1.3 Erteilung an Ehegatten, Lebenspartner und Kinder im Bundesgebiet

Auch Ehegatten, Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) und minderjährige ledige Kinder können von einem Begünstigten nach § 104c Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht ableiten, sofern sie nicht bereits einen eigenständigen (Regel-)Anspruch besitzen (§ 104c Abs. 2 AufenthG). Sie müssen hierzu ebenfalls die Voraussetzungen des § 104c Abs. 1 AufenthG erfüllen; allein ausgenommen ist das Erfordernis der fünffährigen, ununterbrochenen gestatteten, erlaubten oder geduldeten Voraufenthaltszeit. Zuletzt müssen sie aber – wie der Stamberechtigte auch – geduldet sein. Zudem müssen sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Stambberechtigten leben (§ 104c Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Unter diesen Voraussetzungen (insbesondere des Bestehens einer häuslichen Gemeinschaft) wird auch volljährigen ledigen Kindern, eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie bei Einreise in das Bundesgebiet noch minderjährig waren (§ 104c Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Der Bundesgesetzgeber will mit dieser Regelung ein erzwungenes Auseinanderreißen von intakten Familienverbänden verhindern und auch einen einheitlichen Rahmen für die notwendige Identitätsklärung aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen einer Familie während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis schaffen (BT-Drs. [20/3717](#), S. 45). Aus diesem Grund werden die abgeleiteten Aufenthaltserlaubnisse auch nicht für einen längeren Zeitraum als den der Aufenthaltserlaubnis des Stambberechtigten erteilt, auch für den Fall, dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden (vgl. [1.4.3](#)).

Kinder teilen grundsätzlich das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern. Eine Ableitung eines Aufenthaltsrechts von Kindern seitens derjenigen Eltern, die die Voraussetzungen nach § 104c AufenthG nicht erfüllen, sieht § 104c Abs. 2 AufenthG nicht vor. Ein Anspruch von minderjährigen Ausländern nach § 104c Abs. 1 AufenthG, **die aufgrund ihres Alters später in einen Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG hineinwachsen könnten**, ist nicht ausgeschlossen.

1.4 Rechtsfolgen

1.4.1 Regelerteilung

Die Ausgestaltung des § 104c Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG als "Soll-Vorschrift" führt dazu, dass bei Vorliegen der einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar.

„Abweichungen von den in Nr. 2 genannten gesetzlichen Vorgaben sind nur nach umfassender Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in äußerst ungewöhnlichen, also atypischen Fallkonstellationen zulässig. Sie müssen jeweils insbesondere mit Blick auf Ziel und Zweck des Chancen-Aufenthaltsrechts konkret begründet werden.“ (BT-Drs. 20/3717, S. 44 f.).

Die (bloße) unzureichende Mitwirkung bei der Identitätsklärung und der Pass(er)satz)beschaffung in der Vergangenheit kann einen atypischen Sachverhalt nicht begründen, da der Bundesgesetzgeber diese Personengruppe gezielt nicht aus dem Kreis der Begünstigten herausgenommen hat. In Fallkonstellationen gem. § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG soll auf die darin geregelte Ablehnungsmöglichkeit ("soll versagt werden") zurückgegriffen werden (vgl. [1.2.7](#)).

Atypische Fälle müssen sich in Ansehung des Zwecks des Gesetzes besonders aus der Menge ähnlich gelagerter Einzelfälle herausheben. Beispielhaft und nicht abschließend können in einer Gesamtschau des Einzelfalls folgende Sachverhalte die Annahme eines atypischen Falles begründen:

- In der Gesamtschau kommt eine Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG augenscheinlich nicht in Betracht. Dies ist im Wege der Einzelfallbetrachtung zu entscheiden, bspw.

- besonders sozialschädliches oder verstörendes Verhalten gegenüber Dritten, das deren Menschenwürde tangiert (bspw. Hantieren mit Kot bei Behördenterminen, Vorzeigen einer Spritze mit Blut).
- mehrjähriger Voraufenthalt des Ausländers basiert nahezu ausschließlich auf einer abgeschlossenen, eklatanten, vorsätzlichen Täuschung bezüglich Identität oder Staatsangehörigkeit (bspw. Angabe falscher Personalien und falscher Staatsangehörigkeit wurde über die Dauer von sieben Jahren aktiv aufrechterhalten und Aufdeckung der wahren Identität erfolgte erst zur Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; vgl. auch VGH Bayern, Beschluss vom 15.10.2019 – 19 CS 18.164 Rn. 13; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 03.06.2021 – 8 ME 39/21, Rn. 8 f.).
- Mehrjährige Voraufenthaltszeit nur durch erhebliche Missachtung rechtsstaatlicher Abläufe und künstliches Hinauszögern der Ausreise erreicht, insbesondere
 - schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise nicht eingehalten,
 - Vereitelung der Abschiebung durch aktive Widerstandshandlungen,
 - schädliche Unterbrechung der Voraufenthaltszeit durch Untertauschen mit Ausnahme von Bagatelldfällen (gegebenenfalls bereits im Tatbestand zu berücksichtigen),
 - verfahrenstaktisches, rechtsmissbräuchliches Vortäuschen von Vollstreckungshindernissen (z.B. nachweislich simulierte Erkrankung usw.),
 - (rechtswidrige) Weiterreise ins Ausland mit anschließender Rücküberstellung nach Deutschland nach den Regelungen der Dublin-III-Verordnung (vgl. dazu auch oben, Ziff. [1.2.3](#)).
- **Begehren eines Aufenthaltstitels nach § 104c Abs. 1 AufenthG durch minderjährige Ausländer, die jedoch im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht die Voraussetzungen nach §§ 25a, 25b AufenthG bereits altersbedingt nicht zu erfüllen vermögen (insbesondere minderjährige Kinder, deren Eltern die Voraussetzungen nach § 104c Abs. 1 AufenthG selbst nicht erfüllen (vgl. [1.3](#))).**

- Längerer rechtmäßiger Aufenthalt, jedoch liegen die Voraussetzungen für Verlängerung bzw. Erteilung des einschlägigen Aufenthaltstitels nicht mehr vor und offensichtlich missbräuchliches Schaffen eines Duldungsgrundes (z.B. Beseitigung des Passes), um sich auf das Chancen-Aufenthaltsrecht zu berufen (z.B. Studenten mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, deren Aufenthalt in Folge des Scheiterns des Studiums nicht oder nicht ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann).

1.4.2 Erwerbstätigkeit, Nebenbestimmungen

Gemäß des in § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG verankerten Regel-Ausnahme-Verhältnisses berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (einschließlich Ausbildungen). Sie ist mit der deklaratorischen (§ 4a Abs. 3 Satz 1 AufenthG) Nebenbestimmung „**Erwerbstätigkeit erlaubt**“ zu versehen.

Sonstige Nebenbestimmungen sind regelmäßig nicht geboten. Insbesondere sieht der Bundesgesetzgeber nach § 12a Abs. 1 AufenthG eine Verpflichtung von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht, für einen bestimmten Zeitraum ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, bewusst nicht vor.

1.4.3 Geltungsdauer, Verlängerung als Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25a, 25b AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c Abs. 1 AufenthG wird für die Dauer von 18 Monaten erteilt und ist als solche ausnahmslos nicht verlängerbar (§ 104c Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Die 18-monatige Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG beginnt ab Erteilung des Titels zu laufen.

Abgeleitete Aufenthaltserlaubnisse von Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern werden nicht für einen längeren Zeitraum als den der Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten erteilt, auch für den Fall, dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden (vgl. [1.3](#)).

In Fällen einer Aussetzung der Entscheidung über den Aufenthaltstitel nach § 79 Abs. 2 AufenthG (vgl. [1.2.6](#)) ist die Dauer der Aussetzung bei der Bemessung der Geltungsdauer in Abzug zu bringen, es sei denn das zugrundeliegende Verfahren endet mit einem Freispruch oder wird gem. §§ 152, 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Vorschrift des § 104c Abs. 3 Satz 4 AufenthG stellt klar, dass der mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG begründete rechtmäßige Aufenthalt grundsätzlich nicht anders verlängerbar ist, als durch den vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen unmittelbaren Wechsel in die Regelungen nach den §§ 25a bzw. 25b AufenthG. Dieser Wechsel kann bereits während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, der Ablauf der Geltungsdauer muss nicht abgewartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Neuregelungen des § 25a Abs. 5 und Abs. 6 AufenthG bzw. des § 25b Abs. 7 und Abs. 8 AufenthG (vgl. [3.](#)) besonders hingewiesen.

Sofern die Voraussetzungen des § 25a oder § 25b AufenthG und zugleich die Voraussetzungen der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfüllt sind, ist die Erteilung des anderen Aufenthaltstitels im Ergebnis ebenfalls möglich. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a bzw. § 25b AufenthG in einem solchen Fall aktenkundig für eine logische Sekunde erteilt werden, um im Anschluss sogleich den Wechsel auf den anderen Aufenthaltstitel zu ermöglichen; § 39 Satz 1 Nr. 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) soll – in Abweichung von der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 26.05.2020 – 1 C 12.19), wonach § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht durch die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels aufgehoben wird, wenn kein Fall des § 10 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz AufenthG (Anspruch auf Erteilung) vorliegt – insoweit ausnahmsweise Anwendung finden (BT-Drs. [20/3717](#), S. 46). Aus prozessökonomischen Gründen ist von der Ausländerbehörde in einem solchen Fall das Ergebnis der Prüfung aktenkundig festzuhalten, aber sogleich der vom Ausländer eigentlich begehrte, andere Aufenthaltstitel auszustellen.

Insbesondere in Fällen, in denen sich bei oder nach Antragstellung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25a, 25b AufenthG abzeichnet, dass eine Aufenthaltserlaubniserteilung abzulehnen sein wird (z.B. wegen Erwerbslosigkeit, zu erwartendem Bestehen einer strafrechtlichen Verurteilung, etc.) soll der Pass des Ausländers in amtliche Verwahrung genommen und für die Dauer des Verwaltungsverfahrens vorübergehend einbehalten werden (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

1.4.4 Nichterfüllung der Voraussetzungen für Verlängerung als Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25a, 25b AufenthG

Sofern Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG zum Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 AufenthG bzw. § 25b Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 AufenthG nicht erfüllen, sie jedoch die Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis (rechtzeitig) beantragt haben, tritt die Wirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ein. Die Fiktionswirkung endet mit Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag. Es gelten die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze.

Bei rechtzeitiger Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels (§ 104c Abs. 3 Satz 5 AufenthG) oder nicht rechtzeitiger Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25a, 25b AufenthG tritt eine Fiktionswirkung nicht ein und fallen die Betroffenen zurück auf den der Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG vorausgehenden Status der vollziehbaren Ausreisepflicht (§§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

In Fällen, in denen nach Ablauf des Chancen-Aufenthaltsrechts die Voraussetzungen für einen Anschlusstitel gem. § 25a bzw. § 25b AufenthG nicht vorliegen und der Antrag abzulehnen ist (siehe oben), ist gleichwohl stets **eine neue Rückkehrentscheidung zu treffen**, d.h. der Ablehnungsbescheid ist mit einer Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung (§ 59 AufenthG) zu verbinden. Ein Rückgriff auf einen älteren Ablehnungsbescheid bzw. die darin enthaltene Abschiebungsandrohung des BAMF ist nicht mehr möglich, da der Aufenthalt zwischenzeitlich rechtmäßig war und die Abschiebungsandrohung damit erledigt ist. Reisen Betroffene nicht aus und ist auch eine Abschiebung nicht möglich, ist ihr Aufenthalt (erneut) zu dulden.

1.4.5 Hinweispflicht zu Voraussetzungen der Anschlusstitel

§ 104c Abs. 4 AufenthG sieht vor, dass Berechtigte spätestens bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht auf die Voraussetzungen für die Erteilung eines Anschlusstitels gem. §§ 25a, 25b AufenthG hinzuweisen sind. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat zwischenzeitlich ein Muster veröffentlicht. Wir stellen **für Bayern** das anliegende **Belehrungsmuster** zur Verfügung, das den Berechtigten (gem. § 104c Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG) spätestens mit Aushändigung des Aufenthaltstitels ausgehändigt werden soll; **dieses ist zu verwenden**. Die erfolgte Aushändigung des Merkblatts ist aus Nachweisgründen in der Ausländerakte in geeigneter Weise zu dokumentieren; dies gilt auch im Falle einer verweigten Annahme.

Zur Bedeutung der Beratungs- und Unterstützungsaufgaben insbesondere der Ausländerbehörden wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Im Übrigen wird auf folgende Integrationsangebote des Bundes bzw. des Freistaats Bayern aufmerksam gemacht:

- Es ist primär Aufgabe der örtlichen Arbeitsagenturen und der **Jobcenter** bzw. der zugelassenen kommunalen Träger, die Berechtigten zielgerichtet zu beraten und eine zeitnahe Einmündung in den Arbeitsmarkt – binnen der Zeitspanne, für die das Chancen-Aufenthaltsrecht gewährt wird – zu ermöglichen bzw. zumindest die greifbare Perspektive dafür zu schaffen.
- Vom StMI geförderte **Ausbildungsakquisiteurinnen und Akquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü)** sowie **Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter (JB)** ergänzen die Angebote der Jobcenter zur Integration in Ausbildung und Arbeit.

AQ-Flü vermitteln Berechtigte in Ausbildung durch die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Berufsausbildung sowie die Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsstellen. Sie stehen auch den Betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung. JB unterstützen nach dem ganzheitlichen Ansatz die Integration des Einzelnen in Arbeit. Sie fungieren als Lotsen, Netzwerker und Partner für Flüchtlinge und Unternehmen und verbessern so auch die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort. Außerdem stabilisieren die Jobbegleiter diejenigen, die bereits in Beschäftigung sind und beraten Unternehmen. Den jeweils einschlägigen Kontakt können Sie den beigefügten Listen für die AQ-Flü bzw. JB entnehmen.

- Im Rahmen des sog. **Gesamtprogramms Sprache des Bundes** stehen Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse zur Verfügung. Das BAMF informiert unter [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Integrationskurse](#) zum Thema **Integrationskurs**. Wohnortnahe Integrationskurse können über die Suchfunktion BAMF-NAVI recherchiert werden: [BAMF-NAVI - Integrationskurse](#). Unter [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Deutsch für den Beruf](#) informiert das BAMF zum Thema **berufsbezogene Sprachkurse**.
- Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs aus rechtlichen, tatsächlichen oder individuellen Gründen (noch) nicht möglich, stehen mit den sog. **Ers-
torientierungskursen** des BAMF Angebote zur Erstororientierung zur Verfügung. Unter [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Erstorien-
tierungskurse](#) finden sich diesbezügliche Informationen.
- Das StMI ergänzt das Gesamtprogramm Sprache des Bundes mit dem Projekt „Sprache schafft Chancen“. Soweit Integrations- bzw. Erstororientierungskurse vor Ort (noch) nicht zur Verfügung stehen, bietet die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/-Zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern e. V. („lagfa“) ehrenamtliche Sprachvermittlung an. Für Rückfragen können Sie sich direkt an die „lagfa“ (Frau Reith; E-Mail-Adresse: magdalena.reith@lagfa-bayern.de; Tel.-Nr.: 0821/20714821) wenden.
- Unter [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Beratung für Er-
wachsene](#) informiert das BAMF zur **Migrationsberatung des Bundes**. Wohnortnahe Beratungsstellen können über die Suchfunktion BAMF-NAVI recherchiert werden: [BAMF-NAVI - Migrationsberatung](#).
- Die Beratungsangebote des Bundes werden in Bayern über die **Flücht-
lings- und Integrationsberatung** ergänzt. Mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung steht eine bayernweit flächendeckende, professionelle, bedarfsabhängige und zielgruppenspezifische Beratungsstruktur zur Verfügung. Zu den Beratungszielen zählen nach der Fördergrundlage (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) u.a. die allgemeine Unterstützung

bei der beruflichen Integration sowie die Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“. Nähere Informationen zum Förderprojekt finden sich unter: [Flüchtlings- und Integrationsberatung - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration \(bayern.de\)](#) sowie unter [Flüchtlings- und Integrationsberatung: Beantragung einer Förderung - BayernPortal \(freistaat.bayern\)](#). Wohnortsnahe Beratungsstellen können über die Suchfunktion BAMF-NAVI recherchiert werden: [BAMF-NAVI - Migrationsberatung](#).

1.4.6 Ausschluss Familiennachzug

Ein Familiennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 29 ff. AufenthG) ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sich bereits im Bundesgebiet aufhaltende Familienangehörige nach § 104c Abs. 2 AufenthG.

2 Verfahrenshinweise i. Z. m. dem Chancen-Aufenthaltsrecht

2.1 Zuständigkeit und Abläufe

Auch nach Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts gelten weiterhin die bestehenden gesetzlichen Zuständigkeitsregeln. Die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c Abs. 1, Abs. 2 AufenthG) kann daher nach den folgenden Maßgaben entweder bei den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) oder den örtlichen Ausländerbehörden bei den Kreisverwaltungsbehörden (KVB) liegen.

2.1.1 Zuständigkeit der ZAB; Erteilungsvoraussetzungen liegen vor

In Fällen, die in der Zuständigkeit der ZAB liegen, prüft diese **umfassend und grundsätzlich verbindlich** sämtliche Erteilungsvoraussetzungen. Liegen die Voraussetzungen für eine Erteilung vor, überträgt sie die ausländerrechtliche Zuständigkeit an die KVB (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 ZustVAusIR). Die ZAB hat dabei einen Aktenvermerk über das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen zu fertigen und zeichnet dafür verantwortlich.

Sollte die KVB ausnahmsweise dennoch begründete Zweifel am Prüfergebnis der ZAB haben, klärt sie diese unmittelbar mit der betroffenen ZAB. Sollten die Erteilungsvoraussetzungen danach als nicht gegeben erachtet werden, nimmt die ZAB die Zuständigkeit kurzfristig wieder zurück.

Ansonsten teilt ausschließlich die KVB dem Antragsteller mit, dass seinem Antrag entsprochen werden kann und veranlasst alle weiteren Schritte zur Ausstellung des Aufenthaltstitels (einschließlich Terminvereinbarung). Rechtsgrundlage für die sachliche Zuständigkeit der KVB bildet dann § 2 ZustVAusIR.

2.1.2 Zuständigkeit der ZAB; Erteilungsvoraussetzungen liegen nicht vor

Liegen, in Fällen in der Zuständigkeit der ZAB, die Erteilungsvoraussetzungen nach sorgfältiger Prüfung nicht vor, lehnt die ZAB den Antrag ab. Auch im Fall von daran anschließenden Rechtsbehelfsverfahren bleibt die ZAB die zuständige Ausländerbehörde.

2.1.3 Zuständigkeit der KVB

In den Fällen, die sich bereits bei Antragstellung in der Zuständigkeit der KVB befanden (entweder über § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 ZustVAusIR oder originär gem. § 2 ZustVAusIR) übernimmt diese die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen sowie die anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. die Antragsablehnung. Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Chancenaufenthaltsrechts und fehlender anderer Bleibeperspektiven sind entsprechende Fälle nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung von den KVB an die ZAB abzugeben.

2.2 Keine Fiktionswirkung der Antragstellung nach § 104c AufenthG

Der Antrag eines geduldeten Ausländers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG löst keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG aus, da dessen Aufenthalt nicht rechtmäßig ist und er auch nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Betroffenen sind daher auch keine Bescheinigungen nach § 81 Abs. 5 AufenthG auszustellen.

2.3 Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister; technische Fragen

Die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Änderungen durch den Bundesgesetzgeber sowie technische Implementierung der notwendigen Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister und den Fachverfahren der Ausländerbehörden wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Soweit technisch möglich, sollen – im Sinne einer bestmöglichen Datenqualität – zu erteilende Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG unter Angabe der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage ausgestellt und in der Ausländerdatei A erfasst werden. Eine Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister soll nach den uns vorliegenden Informationen voraussichtlich ab der 9. KW möglich sein. Bis dahin ist die eAT-Bestellung/Druckauftragserteilung an die Bundesdruckerei ohne AZR-Speicherstelle nur nach vorheriger Eintragung in vorhandene Fachverfahrens-Freitextfelder möglich. Für die Fachverfahren von AKDB, HSH und Beister ist dies nach jetzigem Kenntnisstand möglich und geklärt (siehe auch unten [2.5.](#)).

Im Anschluss an die erfolgte Nachholung der notwendigen Maßnahmen ist **eine Nachmeldung aufgelaufener Meldungen aus den Fachverfahren an das Ausländerzentralregister sowie** eine automatisierte Umstellung der Rechtsgrundlage von **gegebenenfalls** in der Zwischenzeit **unter anderer Kennzeichnung** erteilten Aufenthaltserlaubnissen gem. § 104c AufenthG im Ausländerzentralregister durch die Registerverwaltung (BAMF, Bundesverwaltungsamt) vorgesehen.

2.4 Ausstellungsverfahren, Beschäftigungserlaubnis bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels

Nach Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts ist mit einer Vielzahl an (aussichtsreichen) Anträgen auf Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis zu rechnen, woraus sich letztlich möglicherweise unter anderem auch erhebliche Wartezeiten bei der Produktion elektronischer Aufenthaltstitel bei der Bundesdruckerei ergeben könnten. Soweit dies nach den konkreten Umständen möglich und vertretbar ist, können Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG ausnahmsweise nach einheitlichem Vordruckmuster (§ 78a AufenthG) ausgestellt werden.

Im Übrigen gilt: Da die – mit der Erteilung des Aufenthaltstitels kraft Gesetzes einhergehende – Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erst mit Aushändigung des Aufenthaltstitels zum Tragen kommt, kann in diesen Fällen auf entsprechenden Antrag des Ausländers bereits eine Beschäftigungserlaubnis ergänzend zur bestehenden Duldung erteilt werden (§ 4a Abs. 4 i. V. m. § 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 32 BeschV). Wenn für die Ausländerbehörde nach erfolgter Prüfung feststeht, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist das auszuübende Ermessen hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis für die Übergangszeit i. d. R. zugunsten des Ausländers auszuüben. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es bei Begünstigten gem. § 104c Abs. 1 AufenthG nicht (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV). Lediglich bei Begünstigten gem. § 104 Abs. 2 AufenthG kann mangels erforderlicher, mehrjähriger Voraufenthaltszeit in Einzelfällen eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich sein.

2.5 Regelmäßig keine Ausstellung als Ausweisersatz

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG suspendiert nicht dauerhaft von der Passpflicht, sondern dient gerade dazu, die **in einer Vielzahl von Fällen** bislang unterbliebene Erfüllung unter anderem dieser zentralen Erteilungsvoraussetzung während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nachzuholen. Es ist dabei widerleglich zu vermuten, dass der Ausländer, der einen Pass oder Passersatz nicht besitzt, einen solchen in zumutbarer Weise erlangen kann. Vor diesem Hintergrund ist die Aufenthaltserlaubnis nur dann als Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG) zu bezeichnen, wenn der Ausländer einen Pass oder Passersatz nicht besitzt und nachgewiesen wurde, dass er einen solchen nicht in zumutbarer Weise erlangen kann.

Liegt kein gültiges Reisedokument vor und ist ausschließlich aus technischen Gründen bei der Vorbereitung der Ausstellung des Aufenthaltstitels die Auswahl als Ausweisersatz unvermeidlich, da durch den Bundesgesetzgeber diese Problematik bei Konzeption des Chancen-Aufenthaltsrechts nicht aufgegriffen wurde (während die Erteilung eines Aufenthaltstitels in sonstigen Fällen regelmäßig die Erfüllung der Passpflicht oder deren Unzumutbarkeit voraussetzt), ist **zwingend aktenkundig zu machen**, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung als Ausweisersatz nicht vorlagen. Auf diese Weise kann wirksam verhindert werden, dass Antragsteller sich im Nachgang zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf eine

vorgebliche behördliche Feststellung, die Passbeschaffung sei ihnen nicht auf zumutbare Weise möglich gewesen, berufen oder eine solche als Vorwand für unterlassene Bemühungen zur Identitätsklärung und Passbeschaffung vortragen können. Informatorisch sei mitgeteilt, dass seitens des Bundes zur Ausstellung als Ausweisersatz noch weiterführende Hinweise angekündigt worden sind.

2.6 Regelmäßig kein Reiseausweis für Ausländer

Entsprechendes gilt für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer. Ein Reiseausweis für Ausländer kann nur dann ausgestellt werden, wenn der Ausländer nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen steht die Ausstellung eines Reiseausweises im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Ausstellung eines Reiseausweises soll – vor allem im Hinblick auf die Passhoheit des Herkunftsstaates, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland – wie in anderen Fällen restriktiv gehandhabt werden. Insbesondere rechtfertigen touristische Reisewünsche die Ausstellung eines Reiseausweises durch deutsche Behörden nicht. In Ausnahmefällen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass eine Reise in das Herkunftsland alternativlos notwendig ist, um sich einen Pass zu beschaffen, kommt die Erteilung eines Reiseausweises mit entsprechend kurzer Befristung und gegebenenfalls Begrenzung des Geltungsbereichs in Betracht.

3 Rechtsänderungen bei §§ 25a und 25b AufenthG

3.1 Änderungen in § 25a AufenthG

Wesentliche Änderungen des § 25a AufenthG sind das Heraufsetzen der Altersgrenze von 21 auf 27 Jahre und die Verkürzung der relevanten Voraufenthaltszeit von vier auf drei Jahre. Um für die Zukunft zu verhindern, dass jugendliche oder junge volljährige abgelehnte Asylbewerber die maßgebliche Voraufenthaltszeit alleine durch die Dauer des Asylverfahrens erreichen, wird zudem das Erfordernis einer Vorduldungszeit von zwölf Monaten neu eingeführt. Dieses gilt jedoch nicht für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG. Zur Berechnung des maßgeblichen Voraufenthalts wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziff.

[1.2.3](#) verwiesen.

Die erforderliche Zeit des Schulbesuchs in § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG wird ebenfalls auf drei Jahre verkürzt. Zudem wird parallel zu der Regelung des

§ 25b Abs. 3 AufenthG eingeführt, dass von der Voraussetzung der Nr. 2 abgesehen wird, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

Im Zusammenhang mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht wird zudem klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG nicht nur von geduldeten Ausländern, sondern auch von Inhabern des Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG erlangt werden kann. In den neuen Absätzen 5 und 6 wird zudem geregelt, dass (nur) bei Ausländern im Besitz des Chancen-Aufenthaltsrechts bei der Berechnung der erforderlichen Aufenthaltszeiten die in § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG genannten Zeiten zu berücksichtigen sind und eine Aufenthaltserlaubnis diesen nur erteilt werden soll, wenn ihre Identität geklärt ist. Mit diesen beiden Regelungen wird dem Stufenverhältnis des Chancen-Aufenthaltsrechts zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG Rechnung getragen. Eine Ausnahme vom Erfordernis der geklärten Identität ist nur vorgesehen, wenn der Ausländer alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat (vgl. [IMS vom 22.09.2021, Az. F2-2082-4-171-15](#)). Nach der Gesetzesbegründung sind bei der Zumutbarkeitsüberprüfung die im allgemeinen Aufenthaltsrecht, konkret in § 5 AufenthV, anerkannten Maßstäbe für die Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Passbeschaffung entsprechend für die Identitätsklärung anzuwenden. Eine Erleichterung gegenüber § 5 AufenthV ist insofern anzunehmen, als die Identität auch dann als geklärt gelten kann, wenn eine entsprechende Erklärung zu den Identitätsmerkmalen durch den Herkunftsstaat vorliegt und dieser nur aus anderen Gründen als einer fehlenden Identitätsfeststellung einen Pass oder Passersatz nicht ausstellt. Somit können zur Identitätsklärung auch andere zuverlässige Dokumente oder Erklärungen des Herkunftsstaats herangezogen werden, etwa echte Personenstandsurkunden oder bei entsprechender Zuverlässigkeit des Ausstellungswesens auch Personalausweise und andere Identitätskarten, selbst wenn diese von Deutschland nicht als Passersatz anerkannt sind. Ist auch ein Nachweis der Identität anhand solcher zuverlässiger Ersatzdokumente anstelle eines Passes oder Passersatzes nicht möglich, ist eine Vornahme zumutbarer Anstrengungen nachzuweisen. Hierzu ist Art. 26 BayVwVfG einschlägig, wobei anstelle des Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG die Regelung des § 82 Abs. 1 AufenthG Anwendung findet.

Auch die vorgenannten Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht werden drei Jahre nach Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts mit diesem gemeinsam wieder aufgehoben.

3.2 Änderungen in § 25b AufenthG

Wesentliche Änderung des § 25b AufenthG ist die Verkürzung der relevanten Voraufenthaltszeit von acht auf sechs Jahre, bzw. von sechs auf vier Jahre bei einem Zusammenleben mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft. Zur Berechnung des maßgeblichen Voraufenthalts wird auf die Ausführungen unter Ziff. [1.2.3](#) verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht wird, wie bereits im Rahmen des § 25a AufenthG, klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nicht nur von geduldeten Ausländern, sondern auch von Inhabern des Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG erlangt werden kann. Die neu eingefügten Absätze 7 und 8 setzen das Stufenverhältnis zwischen § 25b AufenthG und dem Chancen-Aufenthaltsrecht um. Die Regelungen sind inhaltsgleich zu § 25a Abs. 5 und 6 AufenthG, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen hierzu unter Ziff. [3.1](#) verwiesen wird.

Von der mit [IMS vom 03.08.2015 \(Az. IA2-2081-3-10\)](#) in Ziff. 2.5.6 ausgesprochenen Vorgabe, dass von einem Ausweisungsinteresse ab einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen im Ermessenswege nicht abgesehen werden sollte, wird für die Zukunft ausdrücklich abgewichen. Vor dem Hintergrund des als Stufen-Regelung verwirklichten Chancen-Aufenthaltsrechts und der damit zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Intention, sollte zukünftig analog zu § 25a Abs. 3 AufenthG und § 104c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG von einem Ausweisungsinteresse im Ermessenswege (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) abgesehen werden, soweit der Betroffene auf Grund vorsätzlicher Straftaten zu Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen (unabhängig vom Straftatbestand) oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, verurteilt wurde oder bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten (vgl. §§ 9, 13 Abs. 2 JGG).

4 Sonstige Rechtsänderungen

Die folgenden Ausführungen sind informatorischer Natur und sollen einen kurzen Überblick über die weiteren vorgenommenen Rechtsänderungen ermöglichen.

4.1 Änderungen in § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

Nach der Neufassung des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte das Vorliegen einer Ausweisung unter den Voraussetzungen des ebenfalls neu gefassten § 53 Abs. 3a AufenthG (vgl. [4.5](#)) entgegen. Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gilt dies auch für Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde sowie subsidiär Schutzberechtigte. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei um eine Folgeänderung im Zuge der Herabsenkung des Ausweisungsschutzes nach § 53 Abs. 3a AufenthG. Durch die Anpassung wird verhindert, dass ein ausgewiesener Ausländer in bestimmten Fällen trotz Ausweisung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis behalten würde.

4.2 Familiennachzug

In § 30 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 5 und 7 AufenthG wird der Kreis der Stambberechtigten geändert bzw. erweitert, bei deren Ehegatten kein Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse erforderlich ist.

Die Änderungen in § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bewirken, dass minderjährige leibliche Kinder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, die in § 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG niedergelegten Voraussetzungen für den Kindernachzug (Beherrschung der deutschen Sprache oder Gewährleistung der Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland) ausnahmsweise auch dann nicht erfüllen müssen, wenn der Kindernachzug zu den neu in § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG aufgeführten Stambberechtigten erfolgt.

4.3 Integrationskurse

Im Rahmen verfügbarer Kursplätze können durch die Änderung des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG zukünftig alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung, unabhängig von der Bleibeprognose im Asylverfahren, dem Datum der Einreise oder vom Herkunftsland, zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen werden. Die

bisherige Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung entfällt.

Darüber hinaus wird § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 AufenthG dahingehend ergänzt, dass zukünftig, zusätzlich zu den bisher bereits berechtigten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, im Rahmen verfügbarer Kursplätze, zu einem Integrationskurs zugelassen werden können.

4.4 Deutschsprachförderung

Durch die Aufhebung des § 45a Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG wird die Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung gestrichen. Mit der Streichung besteht der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung damit grundsätzlich für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung wie für alle Ausländer. Wie bisher ist regelmäßig ein Arbeitsmarktzugang erforderlich.

4.5 Ausweisungsrecht

Der neugefasste § 53 Abs. 3a AufenthG enthält die in Art. 24 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie aufgeführten Gründe, die der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehen, als einheitliche Ausweisungsgründe für Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte. Gleichlaufend mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 24.06.2015 – C-373/13) setzt der Begriff der öffentlichen Ordnung voraus, dass über eine bloße soziale Störung hinaus, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dafür ist Voraussetzung, dass die drohende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung Rechtsgüter von hohem Gewicht berührt (z. B. Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität). Der Begriff der nationalen Sicherheit ist gleichbedeutend mit dem der öffentlichen Sicherheit ([BT-Drs. 20/3717](#), S. 42). Die nationale Sicherheit kann danach berührt sein, wenn das Funktionieren staatlicher Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste beeinträchtigt wird oder eine Gefahr für das Überleben der Bevölkerung oder einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker besteht oder militärische Interessen beeinträchtigt werden (BVerwG, Urteil vom 22.02.2017 – 1 C 3/16).

4.6 Ausnahme vom Erwerbstätigkeitsverbot bzw. Erlaubnis

Die neu geschaffene Regelung des § 60a Abs. 6 Satz 4 AufenthG ergibt sich aus der Änderung des § 53 AufenthG und hat europarechtliche Hintergründe ([BT-Drs. 20/3717](#), S. 43). Sie stellt klar, dass bei einem Ausländer, der im Bundesgebiet als Asylberechtigter, als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist und dessen Aufenthaltstitel durch eine Ausweisung erloschen ist, das Erwerbstätigkeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 Satz 1 AufenthG keine Anwendung findet und ihm darüber hinaus die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) von Gesetzes wegen erlaubt „ist“. Ein Antragsverfahren ist daher nicht notwendig; die Duldungsbescheinigung ist in diesen Fällen von Amts wegen mit der deklaratorischen Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

4.7 Abschiebungshaft

In § 62 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz AufenthG wird die Frist binnen derer die Abschiebung prognostizierbar durchgeführt sein muss für gewisse Straftäter abweichend auf sechs Monate festgesetzt. Konkret gilt künftig in den Fällen des § 54 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder Abs. 2 Nr. 1 bzw. 3 AufenthG der verlängerte Prognosezeitraum, der der Hafthöchstdauer entspricht. Im Fall des § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG muss die Verwirklichung des Tatbestands des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes objektiv und subjektiv feststehen und die Tat schuldhaft begangen worden sein. Die in den vorgenannten Regelungen in Bezug genommenen Fälle von Verurteilungen zu Jugendstrafen sind jedoch nicht erfasst, da die Verlängerung des Prognosezeitraums nicht gilt, wenn Jugendstrafrecht angewendet wurde. In den Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG, der nicht zwingend das Vorliegen einer Verurteilung voraussetzt, greift die Verlängerung nicht nur dann nicht, wenn bereits eine einschlägige Verurteilung nach Jugendstrafrecht vorliegt, sondern auch wenn auf die Tat Jugendstrafrecht „anzuwenden wäre“. § 62 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt ([BT-Drs. 20/3717](#), S. 43).

4.8 Entfristung von Regelungen aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz sollten die Regelungen in §§ 16d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 AufenthG mit Ablauf des 1. März 2025 außer Kraft treten. Diese Befristung wurde mit dem vorliegenden Gesetz nun aufgehoben.

5 Abschließende Hinweise

Es ist vorgesehen, den Ausländerbehörden zeitnah unverbindliche Musterformulierungen für die förmliche Entscheidung in Fällen bereitzustellen, in denen die Erteilungsvoraussetzungen nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht nicht erfüllt werden. Allerdings ist es ausdrücklich nicht erforderlich oder geboten, bis zur Bereitstellung der Muster mit einer Verbescheidung zuzuwarten, insbesondere wenn die Ablehnung im Vorfeld einer anstehenden Aufenthaltsbeendigung erforderlich oder zweckmäßig ist.

Mit freundlichen Grüßen